

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 50

Artikel: Militärische Beziehungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

grossen Bedeutung, die darin liegt, dass man sich überhaupt dagegen verwahrt. Es wäre nun nicht das erste Mal gewesen, dass aus dem Dienst heimkehrende Wehrmänner über die erlittenen Strapazen und Entbehrungen schimpften, und erklärten, es sei deswegen mit ihrer Militärfreudigkeit und Militärfreundlichkeit vorbei, aber es ist das erste Mal, dass ein Bataillonskommandant und dass die Zeitung einer Gegend dagegen protestieren, dass ihre Leute bei so etwas mitgemacht hätten. Früher lautete das was man über so etwas zu lesen und zu hören bekam ganz anders, der Zweifel an der Berechtigung wurde leicht als crimen laesae majestatis denunziert und mit Aufwand von viel Scharfsinn wurde dargelegt, wie die Vorgesetzten hätten vermeiden können, zu Unzufriedenheit Anlass zu geben.

Nie hat mich etwas gleich erfreut wie diese Proteste. Es liegt in ihnen die Anerkennung: Schimpfen nach dem Dienst über ausgestandene Strapazen und Entbehrungen, und die Schlussfolgerung, dass dadurch die Militärfreudigkeit verringert werden dürfe, sei ebenso der Bürger unserer Republik unwürdig, wie es die Tüchtigkeit des vaterländischen Wehrwesens schädigt.

Es gibt Dinge, deren hässliche Bedeutung und üble Folgen nur an einem Ort anerkannt sein müssen, damit sie sofort aufhören. Dies gilt ganz besonders für gewisse Anschauungen und aus diesen entstandene Gewohnheiten in unserem Milizwesen, welche den Ernst der Sache negieren. Das souveräne Volk will den Ernst der Sache und wenn es solche Anschauungen und Gewohnheiten beibehält, so geschieht es nur, weil es deren Bedeutung und schlimme Folgen nicht kennt. Die erwähnten Proteste haben bezüglich des Klagens und Schimpfens nach dem Dienst, bezüglich der naiven Forderung, die Dienstleistungen müssten möglichst so eingerichtet werden, dass die Truppe keinen Anlass zu Unbehagen bekäme, die Augen geöffnet; und gerade so, wie diese hier heute, wird in Zukunft gar niemand mehr zu jenen gehören wollen, die nicht mit männlichem Gleichmut als einfache Pflichterfüllung alles Mühsame und Unangenehme hinnehmen, das der Dienst mit sich bringt.

Militärische Beziehungen.

Wir werden von einem angesehenen Offizier unserer Armee auf Seite 5 des „Zirkular Nr. 8 des Zentralkomitee des eidgenössischen Unteroffiziers-Vereins an sämtliche Sektionen“ aufmerksam gemacht. Dort sind in der Rubrik „Ausschliessungen“ die Namen von 4 Offizieren den Unteroffiziersvereinen der ganzen Schweiz bekannt gegeben, welche neben 9 Unteroffizieren

und 15 Gefreiten und Soldaten von dem Unteroffiziersverein wegen Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausgeschlossen worden sind.

Dies ist allerdings etwas, auf das aufmerksam gemacht werden muss und zwar ebenso sehr die Unteroffiziersvereine, wie die Offiziere, denn die einen wie die andern müssen sich darüber klar sein, dass das etwas ist, das niemals hätte vorkommen dürfen und nie sich wiederholen darf. Zu allseitiger Ehre sei hier angenommen, dass nur Achtlosigkeit gegenüber dem, was man auch ausser Dienst seiner militärischen Stellung und den militärischen Beziehungen schuldig ist, dazu veranlasst hat.

Die erste Ursache, dass möglich ist, dass die militärischen Untergebenen ihre militärischen Vorgesetzten aus ihrem militärischen Verein hinauswerfen, liegt darin, dass Offiziere als ordentliche Mitglieder den Unteroffiziersvereinen angehören. Hiefür tragen die betreffenden Offiziere und die Unteroffiziersvereine ganz gleich die Schuld und die erste Folge der Vorkommnisse muss sein, dass die Offiziere erkennen, sie dürfen nicht als ordentliche Mitglieder Unteroffiziersvereinen angehören, und dass die Unteroffiziersvereine fürderhin keine Offiziere als ordentliche Mitglieder mehr aufnehmen und damit der Gefahr vorbeugen, nachlässige Offiziere wie hier wegen Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausstossen zu müssen. — Es ist überhaupt gänzlich unbegreiflich, dass nicht jedermann von Anfang an und immer empfand, dass Offiziere niemals ordentliche Mitglieder der Unteroffiziersvereine sein dürfen. Das liegt schon in dem Titel des Vereins begründet und in der einfachen Tatsache, dass Unteroffiziere auch nicht Mitglieder der Offiziersgesellschaften sein können. Es ist eine schwierige Sache in der Miliz, ausser Dienst seine militärische Stellung so weit zu wahren, dass ihre Aufrechterhaltung im dienstlichen Verhältnis dadurch nicht leidet. Wer mich kennt, weiss, dass ich im bürgerlichen Leben keinerlei Präensionen aus meiner militärischen Stellung ableite, aber ich vermeide dabei alles, was meine im bürgerlichen Leben mir gleichstehenden Untergebenen veranlassen kann, sich auch in militärischen Dingen als mir gleichstehend zu benehmen. Das legt dem Vorgesetzten Beschränkungen auf, die darin gipfeln, dass er sich fern halten muss von dort, wo, wenn das militärische Verhältnis respektiert wird, seine Anwesenheit den Untergebenen in der Freiheit beschränkt. In der Miliz dürfen militärische Vereine, in denen sich die der aktiven Armee Angehörigen zusammenfinden, nicht angesehen werden wie andere Vereine. Dass die betreffenden Offiziere und

die Unteroffiziersvereine sich hierüber nicht klare Rechenschaft gegeben — das ist die erste Ursache der bedauerlichen Vorkommnisse.

Wie weit nun die in Frage kommenden Offiziere selbst daran schuld sind, dass sie aus ihrem Unteroffiziersverein hinausgeworfen worden sind wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten, entzieht sich hierseitiger Kenntnis. Wir haben die Namen im Offiziersétat nachgeschlagen und das scheint, dass das ganze Vergehen von 3 der 4 Offiziere, welche ausgeschlossen wurden, wohl darin besteht, dass sie in eine andere Gegend verzogen und versäumten regelrecht ihren Austritt zu nehmen. Aber auch wenn diese Vermutung zutrifft, somit nichts wirkliches vorliegt, das die „Ausschliessung“ rechtfertigt, so sind die Offiziere doch nicht genügend dafür entschuldigt, sich dem ausgesetzt zu haben, aus dem Unteroffiziersverein „ausgeschlossen“ zu werden und ihre Namen „zur Notiznahme“ sämtlicher Unteroffiziersvereine der ganzen Schweiz mitgeteilt zu sehen! Aber auch was für Subordinationsbegriffe müssen in den Kreisen jener Unteroffiziere herrschen, die die Ausschliessung vorgenommen und mit Angabe des Grades publiziert haben? Auch hier ist die Entschuldigung ungenügend, dass eben die Offiziere durch Eintreten in den Verein sich ihren militärischen Untergebenen gleichstellten. Mag in dieser Richtung ein Offizier sich verfehlt haben wie er will, der Unteroffizier darf niemals vergessen, dass er der Träger der Disziplin in der Armee ist, dass hierin allein seine Bedeutung in der Armee, aber auch seine für die Tüchtigkeit der Armee entscheidende Bedeutung liegt. Entweder trägt der Unteroffizier das ganze Gebäude der Disziplin oder er zerstört es, dazwischen liegt nichts.

Dies den Unteroffizieren der Miliz, die nach ihrer Herkunft meist über denen der stehenden Heere stehen, genügend zum Bewusstsein zu bringen, hat man lange nicht als oberstes Gebot erkannt.

Eidgenossenschaft.

— Für die Unterstützung der Schützen- und Militärvereine sind im Bundesbudget für nächstes Jahr 1,412,050 Fr. eingesetzt, 223,000 Fr. mehr als im letzten Jahre verausgabt wurden.

Ernennung. Kavallerieoberleutnant Robert Hunkeler, (Schwadron 23) in Zofingen, wird zum Hauptmann der Kavallerie ernannt und zu den nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt.

Ernennungen. Die nachgenannten Korporale werden zu Leutnants der Festungstruppen ernannt: Hermann Müller in Sitten, Louis Rudaz in Chatel - St. Denis, Maurice Bourgeois in Basel, Pierre Chatenay in Neuenburg, Paul Budry in Vivis, Marcel Gay in Zürich, Arthur Humbert in Nyon, Georges Lenoir in Lausanne,

Marcel Elsner in Winterthur, Marcel Junod in Zürich, Charles Girardet in Cully, David Auberson in Genf.

— Im Kontingent des Kantons Thurgau sind am 5. Dezember 1. zu Infanterie-Leutnants ernannt: Die Korporale Schüepp, Hermann; Schultheiss, Tell; Ammann, Karl; Meier, Otto; Fuchs, Ferdinand; Mörikofer, Oskar; Rohrer, Otto; Leuenberger, Albert; Schuler, Hans; Leu, Emil. 2. Versetzt: a. Vom Auszug in die Landwehr I. Aufgebot: Kav.-Hauptm. Thomann, E. b. Von der Landwehr I. in die Landwehr II. Aufgebot: die Inf.-Hauptl. Böhi, Albert; Brack, Adam und Schütz.-Oberlt. Angehrn, Alois. c. Von der Landwehr II. Aufgebot in den Landsturm: die Inf.-Hauptleute Rutishauser, A.; Rüsi, E. und Inf.-Oberlt. Kappeler, Herm. 3. Aus der Wehrpflicht entlassen: Sanit.-Hauptm. Lüthi, Johann; Verw.-Oberlt. Stadelmann, Joh.; die Inf.-Leutnants Meienberger, Aug.; Fenner, Hans; Stehrenberger, Friedr.; Höpli, Ulrich und Sch.-Leutnant Müller, Emil.

Entlassung. Oberst Arnold Nicolet wird die nachgesuchte Entlassung als Kreisinstruktor der ersten Division unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 31. März 1907 erteilt.

Versetzungen und Entlassungen von Offizieren. Im Offiziers-Korps der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper, der eidg. Einheiten und des Etappen-, wie des Territorialdienstes werden folgende Versetzungen in höhere Altersklassen und Entlassungen aus der Wehrpflicht auf Ende des Jahres 1906 beschlossen:

I. Versetzungen. A. Vom Auszug in die Landwehr. Infanterie. Hauptm. Holliger, Rudolf, Boniswil (bisher Adj. Sch.-Batt. 5) versetzt zur Verf. des Kantons Aargau.

Kavallerie. Oberlt. Bosshard, Friedr. Joh., Dürnten (Guidenkomp. 6) Kanton Zürich. Oberlt. Monod, René-Godefroy, Genf, (Guidenkomp. 9) Guid.-Komp. 9 Lw.

Artillerie. 1. Innerhalb eidgenössischer Korps. Hauptm. Veillon, Robert, Genf, (Verpf. Tr. Abt. 1, Adj. Tr. Chef. I. A.-K). Posit.-Tr.-Komp. I. Hauptm. Hofmann, Ernst, Uznach, (Batt. 65) Park-Komp. 24. Hauptm. Taucher, Charles, Rolle, (Kriegsbr. Tr. Abt. 2) T. D. Oberlt. Veyrassat, Alfred, Genf, (Verpf. Tr. Abt. 1, Adj. Korpsverpf. Tr. I). Sanit.-Tr.-Komp. I, Div.-Laz. 1. Oberlt. Haltiner, Eduard, Zürich, (Batt. 48). Lw.-Tr.-Komp. 7. Oberlt. Schulthess, Emil, Zürich, (Batt. 66). Park-Komp. 24. Oberlt. Le Grand, Adolf, Basel, (Park-Komp.) bleibt. Oberlt. Cahn, Georg, Zürich, (Batt. 66 Adj. Art.-Regt. 9) Sanit.-Tr.-Komp. III, Div.-Laz. 6. Leutn. Gloggner, Franz, Biel, (Park-Komp. 23) bleibt. Leutn. Baldin, Eugen, Winterthur, (Park-Komp. 19) bleibt. — 2. Von kantonalen zu eidgenössischen Korps. Hauptm. Matter, Paul, Kölliken, (Batt. 59) Park-Komp. 12. Hauptm. de Torrenté, Edm., Bern, (Geb.-Batt. 1) Saumkol. 1. Hauptm. Businger, Otto, Luzern, (Batt. 71) Sanit.-Tr.-Komp. IV. Oberlt. Burnet, Adolf, La Tour, (Batt. 5) Park-Komp. 3. Oberlt. Goudet, Charles, Genf, (Batt. 16) Sanit.-Tr.-Komp. I, Div.-Laz. 2. Oberlt. Henne, Walter, Zürich, (Batt. 64) Sanit.-Tr.-Komp. III, Korps-Laz. III. Oberlt. Dasen, Hans, Urlaub, (Batt. 68) Posit.-Tr.-Komp. V. Oberlt. Oppikofer, Emil, Bern, (Batt. 23) Lw.-Train-Komp. 3. Oberlt. Scheitlin, Emil, Basel, (Batt. 44) Park-Komp. 17. Oberlt. Grünholzer, Ulrich, Genf, (Geb.-Batt. 1) Saumkol. 2. Oberlt. Hartmann, Fritz, Urlaub, (Batt. 64) Park-Komp. 23. Oberlt. Bänziger, Emil, Romanshorn, (Batt. 43) Lw.-Train-Komp. 7.

Festungstruppen. a. St. Gotthard. Hauptm. Rebstein, Jakob, Winterthur, (Fest.-Kan.-Komp. 4) Fest.-Kan.-Komp. 4 Lw. Oberlt. Gaudard, Hans, La Tour de